Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 045
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 4. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2026)

zum Thema:
Wie hält es die landeseigene Olympiastadion Berlin GmbH mit der Betriebsratsarbeit?

und **Antwort** vom 19. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/ 10 045
vom 4. November 2026
über Wie hält es die landeseigene Olympiastadion Berlin GmbH mit der Betriebsratsarbeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
In zahlreichen Beschlüssen hat das Abgeordnetenhaus von Berlin deutlich gemacht, dass betriebliche Mitbestimmung die Voraussetzung für gelebte Demokratie und Gute Arbeit ist. Die Behinderung der Gründung von Betriebsräten und ihrer Arbeit stellt gemäß § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes eine Straftat dar. Dennoch werden in vielen Unternehmen Mitarbeiter*innen durch Falschinformationen, subtile Drohungen oder Druck dazu gedrängt, auf die Gründung einer Interessensvertretung zu verzichten. Das Land Berlin als Arbeitgeberin hat hier eine besondere Vorbildfunktion und darf in keiner Weise an der Umgehung gesetzlicher Rechte mitwirken, auch und insbesondere, wenn Interessen der Beschäftigten bei den Berliner Landesunternehmen vertreten werden.

1. Wie viele Mitarbeitende hatte die landeseigene Olympiastadion Berlin GmbH zum 01.10.2026 und ab welcher Mitarbeitendenzahl kann ein Betriebsrat eingerichtet werden?

Zu 1.:
Die Olympiastadion Berlin GmbH (OStaBG) hat 37 Mitarbeitende (inkl. Auszubildende, Dualstudierende, Mitarbeitende in Elternzeit, Elternzeitvertretungen und Geschäftsführung). Für die OStaBG gilt das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), wonach ein Betriebsrat ab fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmenden (davon mindestens drei wählbar) gewählt werden kann (§ 1 Abs. 1 BetrVG).

2. In welchem Umfang hat die Olympiastadion Berlin GmbH von Arbeitnehmerüberlassung im Geschäftsjahr 2025 Gebrauch gemacht?

Zu 2.:
Im Geschäftsjahr 2024/2025 hat die Gesellschaft unter einem Prozent des Gesamtpersonalaufwandes für Arbeitnehmerüberlassung in Anspruch genommen.

3. In welchem Arbeitgeberverband ist die Olympiastadion GmbH Mitglied?

Zu 3.:
Die OStaBG ist - aufgrund des speziellen Unternehmenszwecks - kein Mitglied in einem Arbeitgeberverband.

4. Welcher Tarifvertrag findet bei den Arbeitnehmer*innen der Olympiastadion GmbH Anwendung?

Zu 4.:
Bei der OStaBG findet - aufgrund des speziellen Unternehmenszwecks und des Nichtvorliegens einer Allgemeinverbindlichkeit - kein Tarifvertrag Anwendung. Die Gesellschaft orientiert sich an branchenspezifischen Standards und an den landeseigenen Gesellschaften Berlins.

5. In welcher Höhe erhielt die Geschäftsführung der Olympiastadion Berlin GmbH für das Geschäftsjahr 2024 Tantiemen und welche Zielvereinbarungen lagen diesen zugrunde?

Zu 5.:
Für das Geschäftsjahr 2023/2024 erhielt die Geschäftsführung eine variable Tantieme in Höhe von insgesamt 22.000 € (vgl. auch Beteiligungsbericht des Landes Berlin). Es lag eine für das betreffende Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat zugestimmte und entsprechend mit der Geschäftsführung geschlossene Zielvereinbarung zugrunde, die sich an den Grundsätzen der Beteiligungsführung des Landes Berlin orientierte.

6. Auf welche Termine waren und sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Olympiastadion Berlin GmbH für das Jahr 2026 anberaumt?

Zu 6.:
Es fanden bislang zwei Sitzungen im Jahr 2026 statt, im Januar und im Juli. Ein weiterer Aufsichtsratstermin ist für Ende November vorgesehen.

7. Wie bewertet der Senat die von der Gewerkschaft ver.di öffentlich geäußerten Vorwürfe der Behinderung einer Betriebsratsgründung?

Zu 7.:
Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann der geäußerte Vorwurf der Behinderung einer Betriebsratsgründung nicht geteilt werden.

8. Waren diese Vorwürfe Thema auf einer der Sitzungen des Aufsichtsrats der Olympiastadion GmbH, oder werden sie Thema auf der kommenden Aufsichtsratssitzung sein?

Zu 8.:
Die Verletzung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen und der daraufhin nach juristischer Beratung ausgesprochenen Kündigungen in zwei Fällen aus Juli und Oktober 2026 wird am 25.11.2026 Thema der Sitzung sein.

9. In welcher Weise wirkt der Senat auf das Ziel guter Arbeit im Zusammenhang mit der Gründung eines Betriebsrats bei der Olympiastadion Berlin GmbH hin?

Zu 9.:
Soweit die Voraussetzungen für die Gründung eines Betriebsrats vorliegen, unterstützt der Senat entsprechende Initiativen der Mitarbeitenden.

10. Welche Rolle misst der Berliner Senat Betriebsräten im Allgemeinen und Betriebs- und Personalräten in Landesunternehmen im Besonderen zu?

Zu 10.:
In den Betrieben des Landes Berlin gilt je nach Rechtsform bzw. Errichtungsnorm unmittelbar das Personalvertretungsgesetz (PersVG) oder das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Beide Gesetze sehen bei Vorliegen der normierten Tatbestände das Recht der Beschäftigten auf Wahl eines Personal- oder Betriebsrats vor. Betriebs- und Personalräte sind Repräsentativorgan aller Beschäftigten einer Dienststelle und vertreten deren Interessen.

Der Senat misst Betriebs- und Personalräten im Allgemeinen und auch im Besonderen eine außerordentliche Bedeutung zu. Sie übernehmen eine zentrale Rolle bei der demokratischen Mitbestimmung, der Wahrung von Beschäftigtenrechten und der Sicherung guter Arbeitsbedingungen. Der Senat schätzt die Betriebs- und Personalräte als kompetentes Gegenüber und arbeitet mit ihnen vertrauensvoll zum Wohle der Beschäftigten und der Aufgabenerfüllung zusammen.

11. In welchen Unternehmen in der Verantwortung des Landes besteht ein Betriebsrat oder eine andere Form der Mitarbeitendenvertretung (bitte auflisten und Art der Vertretung angeben)?

Zu 11.:
Eine Aufstellung ist der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S19/13017 vom 07.09.2022 zu entnehmen. Seither haben sich folgende Veränderungen ergeben: Bei der Grün Berlin GmbH, bei der Hebbel-Theater Berlin – Gesellschaft mbH und bei der Tempelhof Projekt GmbH wurde zwischenzeitlich ein Betriebsrat gegründet. Neu hinzugekommen als Berliner Landesunternehmen ist die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, die ebenfalls einen Betriebsrat hat. Kein Betriebsrat besteht bei der BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH, der Musicboard Berlin GmbH und der Olympiastadion Berlin GmbH.

12. Wie wird der Berliner Senat im Rahmen seines Beteiligungsmanagements sicherstellen, dass alle Unternehmen in Verantwortung des Landes über Betriebs- oder Personalräte verfügen, nachdem es schon zuvor zu Auseinandersetzungen um Betriebsratswahlen bei weiteren Landesunternehmen gekommen ist (wie etwa bei der Grün Berlin GmbH)?

Zu 12.:
Das Recht, eine Mitbestimmung über die Wahl eines Betriebsrates gemäß BetrVG zu initiieren, liegt bei den Mitarbeitenden. Die Einrichtung einer Beschäftigtenvertretung ist ein Abstimmungsprozess zwischen Mitarbeitenden und Geschäftsführung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens. Das Land Berlin als Gesellschafter ist nicht in deren Errichtung involviert; vergleiche die Antworten zur Schriftliche Anfrage Nr. 19/17573 vom 30.11.2023.

Die Grün Berlin GmbH teilt ergänzend hierzu mit: „Die Annahme, die GRÜN BERLIN habe der betrieblichen Mitbestimmung entgegengestanden, trifft nicht zu. Gegenstand der rechtlichen Klärung war im Wesentlichen die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Gemeinschaftsbetriebsrats vorlagen oder ob für die einzelnen, eigenständigen Gesellschaften jeweils eigenständige Betriebsräte zu bilden sind. Auf Grundlage einer rechtlichen Bewertung wurde die Auffassung vertreten, dass die Bildung von Einzelbetriebsräten den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese Rechtsauffassung wurde durch das Arbeitsgericht

bestätigt. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten war hiervon nicht berührt.“

13. Wie will der Berliner Senat dem Eindruck entgegenwirken, dass die Geschäftsleitungen von Landesunternehmen der Mitbestimmung von Beschäftigten negativ gegenüberstehen?

Zu 13.:
Dem Senat ist kein Fall bekannt, in dem eine Geschäftsleitung eines Landesunternehmens der Mitbestimmung von Beschäftigten negativ gegenübersteht. Im Übrigen sei auf § 119 BetrVG verwiesen. Diese Vorschrift dient als zentrale Strafnorm des BetrVG dem Schutz der Wahl und der Tätigkeit der Betriebsverfassungsorgane und ihrer Mitglieder und damit auch der betrieblichen Mitbestimmung.

Berlin, den 19. November 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport